

Vertraulichkeitsverpflichtung

(Auftragnehmer als Verpflichteter)

N.N.

(nachstehend „**Empfänger**“ genannt -)

verpflichtet sich gegenüber

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Germany

(nachstehend „**ZUG**“ genannt -)

Präambel

Die konkreten Leistungen und Aufgaben sind im

Vertrag mit **Vergabenummer: 018-E-2605 IKI Programmevaluation 2026/27**

zwischen ZUG und dem Empfänger geregelt, die durch Erteilung des Zuschlags **oder** Anwendung der sog. „Nachrückkehrklausel“, u.a. zustande kommt. Zur Sicherung der hierbei notwendigen vertraulichen Behandlung der übergebenen Daten, Unterlagen und Informationen während der **Vertragsdurchführung** verpflichtet sich der Empfänger wie folgt:

§ 1 Vertrauliche Informationen

- (1) Vertrauliche Informationen gemäß dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sind alle dem Empfänger zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch ZUG zugänglich gemachten Unterlagen, vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Die Form der Information spielt hierbei keine Rolle. Vertrauliche Informationen sind insbesondere solche, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Charakter sich aus den Umständen ergibt.
- (2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Empfänger bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung seitens des Empfängers öffentlich bekannt wurde. Der Empfänger trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast, es sei denn, er kann sich hierfür auf eine vorrangige Ausnahmeregelung.

§ 2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- (1) Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie ohne vorherige Zustimmung seitens ZUG jedenfalls in Textform gem. § 126b BGB Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.

- (2) Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Umsetzung des in der Präambel genannten Vertrags verwenden. Eine Nutzung für interne Qualitätssicherungs- oder rechtlich zwingende Zwecke ist zulässig, sofern die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.
- (3) Der Empfänger wird nur den Organen und Beschäftigte seines Unternehmens vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen, die in die Durchführung dieses Vertrages einbezogen sind, und zwar nur in dem Maße, wie dies im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich ist (Need-to-know-Prinzip). Als Beschäftigte gelten auch Beschäftigte ohne Arbeitnehmerstatus.
- (4) Der Empfänger ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz ZUG ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Der Empfänger muss evtl. Unterauftragnehmer in gleicher Weise verpflichten, wie er seinerseits gegenüber der ZUG verpflichtet ist. Es muss weiterhin die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht ZUG jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat. Der Empfänger verpflichtet sich, die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Unterauftragnehmer regelmäßig zu überprüfen.
- (5) Der Empfänger wird nach Aufforderung durch ZUG sämtliche Dokumente und sonstige Datenträger, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, nach seiner Wahl zurückgeben, ordnungsgemäß vernichten oder löschen. Dies gilt nicht, soweit der Empfänger gesetzlich oder aufgrund einer Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder aufgrund eigener angemessener Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

Vertrauliche Informationen, die ausschließlich in routinemäßigen elektronischen Sicherungskopien (Backups) oder im Rahmen von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert sind, müssen nur gelöscht werden, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Solche vertraulichen Informationen dürfen in diesen Sicherungssystemen nur für die Dauer der jeweils üblichen Backup-Zyklen gespeichert bleiben, dürfen nicht aktiv genutzt werden und sind weiterhin vertraulich zu behandeln.

Auf Aufforderung von ZUG hat der Empfänger unter Angabe von Gründen jedenfalls in Textform gem. § 126b BGB mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht worden sind und welche aufgrund der vorstehenden Ausnahmen weiterhin aufbewahrt werden.

- (6) Der Empfänger wird ZUG unverzüglich informieren, wenn der Empfänger, dessen Organe, Beschäftigte oder Berater*innen Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Verpflichtung weitergegeben wurden.

§ 3 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- (1) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 gelten nicht, wenn
 - a) ZUG für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige Zustimmung jedenfalls in Textform gem. § 126b BGB gegenüber dem Empfänger erteilt,

- b) der Empfänger die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss des Vertrages von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Verpflichtung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
- c) der Empfänger zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich verpflichtet ist, wobei der Empfänger alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken,
- d) der Empfänger die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt hat, ohne auf die Informationen von ZUG zurückzugreifen,

Hält sich der Empfänger derart für verpflichtet, wird er ZUG, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung jedenfalls in Textform gem. § 126b BGB benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Empfänger ZUG in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen einer rechtlichen Stellungnahme eines/einer Rechtsberater*in, mitteilen, welche vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Empfänger wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

- (2) Der Empfänger trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

§ 4 – Zulässige Nutzung von IT-Systemen, SaaS-Diensten und Cloud-Infrastrukturen

Die Nutzung handelsüblicher IT-Systeme, Standardsoftware und Cloud-basierter Software-as-a-Service-Dienste (z. B. Office-Anwendungen, E-Mail-Dienste, Kollaborationstools, sichere Cloud-Speicher) durch den Empfänger gilt nicht als unzulässige Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Durchführung des in der Präambel genannten Vertrags und auf Grundlage üblicher, marktgängiger IT-Prozesse.
- b) Die eingesetzten Dienste entsprechen den Vorgaben der DSGVO, insbesondere durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO), und – soweit eine Übermittlung in ein Drittland stattfindet – einer gültigen Rechtsgrundlage (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, insbesondere EU-U.S. Data Privacy Framework, oder geeignete Garantien nach Art. 46 DSGVO).
- c) Eine aktive, manuelle Weitergabe vertraulicher Informationen an den SaaS-Anbieter oder an dessen Personal findet nicht statt; die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im automatisierten IT-Betrieb („systemimmanent“).
- d) Die Diensteanbieter dürfen die vertraulichen Informationen nicht für eigene Zwecke verarbeiten (insbesondere kein Data Mining, Profiling, Training eigener Modelle etc.).
- e) Der Empfänger gewährleistet, dass die von ihm genutzten Dienste üblichen Sicherheitsstandards entsprechen, regelmäßig aktualisiert werden und den Vertraulichkeitsanforderungen angemessen Rechnung tragen.

Bei weitergehender Übermittlung an Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte bleibt § 2 und 3 dieser Vertraulichkeitsverpflichtung unberührt. Im Zweifel bedarf es der vorherigen Zustimmung der ZUG, jedenfalls in Textform nach § 126b BGB.

§ 5 Laufzeit

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht für technische oder besonders sensible Informationen 10 Jahre und im Übrigen 5 Jahre nach Beendigung des in der Präambel genannten Vertrags. Im Zweifel gilt eine Mindestlaufzeit der Vertraulichkeit von fünf (5) Jahren ab Beendigung des Vertrags.

§ 6 Weitergehende Rechte

Etwaige weitergehende Rechte und Ansprüche der Parteien im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen, einschließlich solcher aus dem GeschGehG, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die Rechte der Parteien aus dieser Vereinbarung werden weder durch Bestimmungen des GeschGehG oder sonstige gesetzliche Bestimmungen (vorbehaltlich zwingenden Gesetzesrechts) noch durch derzeit zwischen den Parteien bestehende Absprachen und Vereinbarungen beschränkt.

§ 7 Vertragsstrafe

Verletzt der Empfänger schuldhaft eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung, so vereinbaren die Vertragsparteien die Zahlung einer Vertragsstrafe.

Die ZUG setzt die Höhe der Vertragsstrafe im Einzelfall nach billigem Ermessen fest. Die Vertragsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Schwere des Verstoßes stehen. Die Angemessenheit der Bestimmung kann im Streitfall durch ein Gericht überprüft werden. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch der ZUG wegen desselben Verstoßes angerechnet.

Im Übrigen wird auf die Vertragsbedingungen des Vertrags verwiesen.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung kommt mit Zuschlag auf das Angebot des Auftragnehmers zustande und ist ohne Unterschrift gültig.